

Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 96.

Samstag den 10. August

1844.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1214. (3) Nr. 16642.

E u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums.
— Ausschreibung der Erwerbssteuer für das
Verwaltungs-Jahr 1845. — Seine k. k. Ma-
jestät haben mit allerhöchstem Cabinetschreiben
vom 25. Juni 1844 anzuordnen geruht,
daß die Erwerbssteuer, so wie diese Abgabe im
laufenden Jahre 1844 bestanden hat, auch
für das nächste Verwaltungs-Jahr 1845
ausgeschrieben, und in derselben Art einge-
hen werden soll. — Diese allerhöchste Ent-
scheidung wird in Folge h. Hofkanzler-Elasses
vom 5. Juli 1844, 3. 20607, mit dem Be-
merk'n zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß
die Bezirksobrigkeiten unter Einem mittelst der
k. k. Kreisämter angewiesen werden, die Er-
werbssteuer, so wie sie im gegenwärtigen Jahre
bestanden hat, und noch besteht, auch für das
Verwaltungs-Jahr 1845, in halbjährigen
Anticipat-Raten einzuhoben, und auf die ge-
wöhnliche Art abzuquittiren. — Laibach am
20. Juli 1844.

Joseph Greiberr v. Weingarten,

Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1224. (2) Nr. 6700.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte
in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von
diesem Gerichte auf Ansuchen des Joseph Weis-
mann, gegen die Alois Kamutha's Erben, in
die öffentliche Versteigerung des den Exequi-
ten gehörigen, auf 3834 fl. 5 kr. geschätzten,
dem hiesigen Stadtmagistrate zinsbaren, hier
in der Stadt sub Cons. Nr. 98 liegenden
Hauses, und der im Protocolle vom 9. Mai

l. J., Nr. 4526, geschätzten Fahrnisse gewil-
liget, und hiezu drei Termine, und zwar hin-
sichtlich des Hauses auf den 2. September,
7. October und 11. November 1844, jedesmal
um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und
Landrechte, hinsichtlich der Fahrnisse aber auf den
28. August, 18. September und 11. October
1844, jedesmal zu den gewöhnlichen Amtsstunden,
in dem vorbenannten Hause Cons. Nr. 98 in
der St. Floriansgasse, mit dem Beisatze be-
stimmt worden, daß, wenn diese Realität und
Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten
Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag,
oder darüber an Mann gebracht werden könn-
ten, selbe bei der dritten auch unter dem
Schätzungsbetrage hintangegeben werden wür-
den. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht,
die dießfälligen Vicitationsbedingungen, wie auch
die Schätzung in der dießlandrechtlichen Regi-
stratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder
bei dem Vertreter des Executions-Führers,
Dr. Zwayer, einzusehen und Abschriften da-
von zu verlangen. — Laibach am 20. Juli 1844.

3. 1213. (2) Nr. 6753.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem
Gerichte auf Ansuchen der Laibacher Sparcasse,
wider Dr. Blas Dvjazh, Curator des abwe-
send und unbekannt wo befindlichen August
Schüh, wegen aus dem Urtheile ddo. 29.
August 1843, zugestellt 28. Februar 1844,
schuldiger 4000 fl. c. s. c., in die öffentliche
Versteigerung der, dem Exequirten gehörigen,
auf 9075 fl. 26 $\frac{1}{4}$ kr. geschätzten drei Bier-
theile des landtästlichen Gutes Slapp, gewillie-
get, und hiezu drei Termine, und zwar auf
den 30. September, 4. November und 9.
December 1844, jedesmal um 10 Uhr Vor-
mittags vor diesem k. k. Stadt- und Land-
rechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß,
wenn diese 3 Biertheile des Gutes Slapp weder

bei der ersten noch zweiten Feilbietungsfassung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter des Executions-Führers, Dr. Max Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach den 20. Juli 1844.

Ämthliche Verlautbarungen.

B. 1220. (2) ad Nr. 7475/1503 Nr. 7565.

K u n d m a c h u n g

wegen Lieferung des Bedarfes an Betterfordernissen für die k. k. Finanzwache, welche in der Provinz Krain und Steyermark aufgestellt ist. — Die k. k. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung für Steyermark und Äthrien beabsichtigt die sämtliche in Krain und Steyermark aufgestellte Finanzwache mit Aerial-Bettforturen zu versehen, und eröffnet daher die Concurrenz zur Lieferung folgender Betterfordernisse mittelst schriftlicher Offerte und zwar für 21600 Ellen gebleichte Leinwand zu Leintüchern, 9900 Ellen Drillich auf Strohsäcke, 1800 Ellen Zwillich auf Kopspolster, 1200 Stück schafswollene Sommerkosen und 1200 Stück schafswollene Winterkosen. — Lieferungslustige haben ihre schriftlichen versiegelten Offerte bis zwei und zwanzigsten August 1844 um 12 Uhr Mittags dem k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Deconomate zu Graz zu überreichen. — Diesen Offerten, welche mit dem vorschristmäßigen Stempel und mit der Aufschrift: „Anbot zur Lieferung von Betterfordernissen für die k. k. Finanzwache“ zu versehen sind, müssen 1) von dem Dfferenten oder der Fabrik, welche die Lieferung übernehmen will, gesiegelte Muster beigelegt werden, und dieselben so beschaffen seyn, daß sich die Qualität vollständig beurtheilen läßt. — 2) Stehet es den Lieferungslustigen frei, den Anbot auf die Lieferung des ganzen ausgeschriebenen Bedarfes oder nur auf einen Theil desselben auszudehnen. — 3. In jedem Falle hat der Anbot deutlich die Gattung und Menge des Gegenstandes zu enthalten, deren Lieferung übernommen werden will, und ist beizufügen, ob sich der Unternehmer auch zur Lieferung einer größern Quantität als die bestimmt angebotene, oder auch einer geringeren

um den angebotenen Preis herbeiläßt. Dieser Preis ist für jeden zu liefernden Artikel deutlich und mit Buchstaben schriftlich auszudrücken, und zwar bei der Leinwand, dem Drillich oder Zwillich nach der Wiener Elle, bei den Kosen aber nach dem Stücke. — 4) Als nicht zu überschreitende Maximalpreise werden festgesetzt: für die Wiener Elle gebleichte Leintücher Leinwand 11 $\frac{7}{8}$ kr., für die Wiener Elle ungebleichten Drillich 8 $\frac{1}{2}$ kr., und für die Wiener Elle Zwillich 11 kr., für das Stück Sommerkosen 3 fl. 24 kr., und für das Stück Winterkosen 6 fl. 40 kr. — 5) Die gebleichte Leintücher Leinwand sowohl als auch der Drillich und Zwillich muß eine Wiener Elle breit, durchaus von starker und dauerhafter Beschaffenheit, folglich dick geschlagen und nicht verlegen, endlich dem genehmigten Muster vollkommen gleich seyn. — Was die schafswollenen Kosen betrifft, so muß jede derselben zwei drei viertel Ellen lang, Ein zwei viertel Ellen breit, und die Sommerkosen wenigstens vier Pfund, die Winterkosen aber acht Pfund schwer, und den genehmigten Mustern vollkommen gleich fest, dauerhaft und so beschaffen seyn, daß sie im Waschen nicht eingehen. — Ueberhaupt wird in Betreff aller genannten Betterfordernisse vorgeschrieben, daß sie wenigstens von jener Güte seyn müssen, welche bei den Lieferungen der Betterfordernisse für das k. k. Militär vorgeschrieben ist. — 6. Jedem Anbote ist ferner entweder ein, den zehnten Theil desjenigen Betrages, der für das angebotene Lieferungsobject im Ganzen entfällt, erreichende Sicherstellung oder Erlagsschein beizuschließen, wodurch dargethan wird, daß eine solche Sicherstellung bei der k. k. steyermärkischen Cameral-Gefällen-Hauptcassa, oder bei der Gefällencassa der Provinz, wo der Dfferent domiciliert, hinterlegt worden ist. — Diese Sicherstellung wird hinsichtlich der Dfferenten, deren Anbote nicht angenommen werden, bis zur so bald als möglich erfolgenden Entscheidung, rücksichtlich der Dfferenten aber, deren Offerte angenommen werden, in dem Maße, als dieses geschieht, bis zur vollständigen Erfüllung des Contractes haften bleiben. — 7) Bei der Auswahl unter den verschiedenen Anboten, insofern dieselben mit den nöthigen Erfordernissen versehen sind, wird auf die vortheilhaftesten Preise in Verbindung der guten Qualität der Ware nach den vorgelegten Mustern, und bei sonst gleichen Preisen und gleicher Beschaffenheit der Ware, auf die Größe des Anbotes Rücksicht genommen werden, und wird sich rücksichtlich der Annahme

des einen oder des andern Offertes unbedingt, und ohne Rede zu stehen, die Wahl vorbehalten. — 8) Sämmtliche zu liefernde Artikel müssen kostenfrei an das Deconomat der k. k. vereinten Cameral- Gefällen- Verwaltung nach Graz gestellt werden, welches allein über die Qualität und Mustermäßigkeit der abgelieferten Gegenstände zu erkennen hat. — Der Different verbindet sich, dem Anspruche desselben unweigerlich zu folgen, auch ist derselbe nicht berechtigt, in dem Falle, als er Anbote für zwei oder mehrere Lieferungsobjecte macht, von seinem Anbote hinsichtlich eines Objectes zurückzutreten, weil sein Anbot nur für einen oder den andern Artikel angenommen wurde. — 9) Von dem oben ausgeschriebenen ganzen Quantum ist der vierte Theil binnen vier Wochen, von dem Tage an gerechnet, als dem Differenten die Annahme des Offertes bekannt gemacht wurde, beizustellen. — Von dem übrigen oben ausgeschriebenen Quantum ist jedesmal binnen vier Wochen, von dem Zeitpunkte an, als der Different zur Lieferung aufgefordert wird, das verlangte Theilquantum zu stellen. — 10) Die Frist, in welcher das ganze angeforderte Quantum zu stellen ist, wird auf Ein Jahr festgesetzt. Wird jedoch binnen dieser Zeit, vom Tage des Contract-Abschlusses an gerechnet, ein weiterer Bedarf über das oben bezeichnete ganze Quantum eintreten, so ist der Contrahent verpflichtet, denselben über erhaltene Aufforderung, so oft dieselbe an ihn ergeht, in dem Zeitraume von vier Wochen nach Empfang derselben contractmäßig um die in Folge der Ausschreibung ihm zugestandenen Lieferungspreise an das erwähnte Deconomat abzustellen. — 11) Sollte der Lieferungs- Unternehmer mit der Ablieferung überhaupt oder hinsichtlich der Lieferungsstermine, oder in Absicht auf die Qualität und Gleichheit mit dem Muster der zu liefernden Artikel hinter den eingegangenen Verpflichtungen zurückbleiben, oder von seinem Anbote zurücktreten und die förmliche Vertragsurkunde nicht unterfertigen wollen, so ist die vereinte Cameral- Gefällen- Verwaltung ermächtigt, auf seine Gefahr und Kosten auf dem ihr beliebigen Wege sich den nöthigen Bedarf an diesen Erfordernissen zu was immer für Preisen beizuschaffen, und den Mehraufwand über den von dem Unternehmer angebotenen Preis aus dem wie immer Namen habenden Vermögen desselben hereinzubringen. — 12) Die Zahlung für die gehörig abgelieferten und annehmbar erkannten Artikel wird gegen classenmäßig gestämpelte, mit der Uebereinstimmung versehenen Quittung bei der

Grazer Gefällen- Haupt- und Bezirkscaffa erfolgen. — 13) Der Ersteher hat den Stempel zu einem Contracts- Exemplar selbst zu bestreiten. — 14) Jeder Different hat in dem Offerte ausdrücklich zu erklären, daß er sich diesen Lieferungsbedingungen ohne Ausnahme fügen wolle. — Graz am 15. Juli 1844.

3. 1217. (3) Nr. 7661j VIII.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral- Bezirks- Verwaltung zu Laibach wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß entweder auf ein Jahr, nämlich vom 1. November 1844, bis Ende October 1845, oder auf drei Jahre vom 1. November 1844 bis Ende October 1847, für den Wegmouthbezug an der Station Neumarkt mit dem Auslaufspreise von ein tausend fünf hundert zehn Gulden W. W. als jährlichen Pachtzins, am 19. August 1844 um 10 Uhr Vormittags bei der k. k. Bezirksobrigkeit Krainburg, auf dem Grunde der allgemeynen Kundmachung der Wegmouth- Verpachtungen ddo. 18. Juni 1844, Nr. 6557/704, enthaltenen Bestimmungen eine neuerliche Pachtversteigerung werde abgehalten werden. — Hiezu werden die Pachtlustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß die Licitationsbedingungen hieramts, wie auch bei dem k. k. Finanzwach-Commissär zu Krainburg eingesehen werden können, und daß die schriftlichen Offerte mit dem Eingabestempel versehen seyn, und längstens bis sechzehnten August 1844 Abends um sechs Uhr hieramts eingebracht werden müssen. — K. K. Cameral- Bezirks- Verwaltung. — Laibach am 30. Juli 1844.

3. 1226. (2) Nr. 2516.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Postinspectorate in Podgorze ist eine Officialen- Stelle mit dem Gehalte jährlicher fünfhundert Gulden G. W., gegen Erlag einer Caution in demselben Betrage zu besetzen. — Die Bewerber um diese Stelle haben die Gesuche unter Nachweisung der Studien, Postmanipulations- Kenntnisse, der deutschen und polnischen oder wenigstens einer slavischen Sprache, und der bisher geleisteten Dienste, bis 30. August 1844 im Wege der vorgeschriebenen Behörde bei der k. k. Oberpostverwaltung in Lemberg einzubringen und zu bemerken, ob und mit welchem Beamten sie bei dem Postinspectorate Podgorze etwa und in welchem Grade verwandt oder verschwägert seyen. — Von der k. k. illyrischen Oberpostverwaltung. Laibach am 5. August 1844.

Z. 1177. (3)

Nr. 1245.

A v v e r t i m e n t o .

In seguito a benigno Sovrano Decreto concernente la rettificazione delle vecchie intavolazioni di Fiume, e la verificazione degli accesi livelli, vengono provocati li Possessori di Scritture intavolate prima dell' anno 1823, sopra Realità Stabili sottostanti alla Giurisdizioni di Fiume, di produrre in origine quelli Documenti entro un' anno decorribile dal giorno d' oggi in seno di questo Giudizio incaricato pella detta rettificazione, e ciò tanto sicuramente, poichè le scritture intavolate sino a quell' epoca, le quali non saranno state presentate a questo Giudizio sino alla scadenza del termine perderanno l' acquistato diritto di priorità dipendente dall' Intavolazione salva manente l' azione civile entro il termine legale contro i rispettivi Debitori. — Tutti quelli poi, che fondazioni civili o pie vantano dei diritti livellari sulle realtà stabili dipendenti da questa Giurisdizione siano essi scritti, o non scritti nei pubblici libri, vengono provocati d' insinuare entro il sopra fissato termine, e comprovare dinanzi a questo Giudizio i rispettivi titoli, e si avvertono, che i livelli, i quali saranno stati riconosciuti valevoli, veranno registrati nei nuovi libri Catastrali, ed avranno diritto reale sopra i rispettivi stabili come le Intavolazioni. — Dal Giudizio civico Distrettuale. Fiume 17. Luglio 1844. — Pel Preside, e Giudice Ret. Capitanale mancante. Il 1. Giudice Ret. Comunitativo.

3. 1174. (3)

Nr. 2490.

K u n d m a c h u n g

eine Merkantilholz-Vicitation betreffend. Das k. k. illyrische Oberbergamt und Berggericht zu Klagenfurt beabsichtigt die Verwerthung der im montanistisch landesfürstlichen, im untern Tschernicheimerthale, im Bezirke Greifenbura, Villacher Kreises gelegenen Weitthalgrabenwalde befindlichen Merkantilhölzer von beiläufig 2 bis 3000 Lärchenstämmen, im Durchmesser von 10 bis 18 Zoll und darüber, im Wege der öffentlichen Versteigerung, vereint mit der Annahme schriftlicher Offerte, zu welchem Behufe die Feilbietungstagsatzung auf den 31. (Einunddreißigsten) August dieses Jahres, Vormittag um 10 Uhr bei dem gefertigten Oberbergamte und Berggerichte festgesetzt wird. — Der obbenannte in der Gemeinde Tschendorf gelegene Weitthalgrabenwald gränzt gegen Mitternacht an den Fahrweg zwischen der Tschernicheimer Glashütte und Stockenboi, gegen

Morgen an den Weitthalgraben, oder an die Bezirksgränze von Paternion, gegen Mittag an die Höhe des Gebirges zugleich Bezirksgränze von Grünburg, und gegen Abend an den Buchbichelwald, und die Bringung dieser Merkantilhölzer ist sowohl in das Drau- als Gailthal zulässig. — Die Vicitationsbedingnisse sind folgende: — 1. Als Ausrufspreis für das Lärchenholz werden folgende Stammzinsse festgestellt, und zwar: Für einen Lärchenstamm im untern Durchmesser von 10 bis 12 Zoll der Stammzins 20 fr. C. M., von 12 bis 14 Zoll der Stammzins 30 fr. C. M., von 14 bis 16 Zoll der Stammzins 40 fr. C. M., über 16 bis 18 Zoll der Stammzins pr. 50 fr. C. M., über 18 bis 20 Zoll der Stammzins pr. 1 fl. C. M., über 20 bis 22 Zoll der Stammzins pr. 1 fl. 12 fr. C. M., über 22 bis 24 Zoll der Stammzins pr. 1 fl. 24 fr. C. M., über 24 bis 26 Zoll der Stammzins pr. 1 fl. 36 fr. C. M., über 26 bis 28 Zoll der Stammzins 1 fl. 48 fr. C. M., über 28 Zoll und weiter der Stammzins pr. 2 fl. C. M., um, oder über welche das Holz an den Meistbietenden hintangegeben wird. — Der Ausbot geschieht auf die im erwähnten Walde vorhandene gesammte schlagbare Quantität Lärchenholz, welche oben nur beiläufig auf 2000 bis 3000 Stämme angenommen ist, an deren Abnahme der Ersteher nach Maßgabe der forstlichen Auszeichnung gebunden ist. Es werden aber auch Anbote partienweise angenommen, und für diesen Fall wird dem Bestbieter für das Gesamt-Quantum bei gleichem Betrage der Anbote der Vorzug eingeräumt. — 2. Jeder Differenz hat, bevor der Anbot angenommen wird, ein Neuzeld von 200 fl. in Barem, oder in k. k. Staatspapieren nach dem lezt bekannten börsenmäßigen Course zu Händen der Versteigerungs-Commission zu erlegen; welches den Vicitanten, mit Ausnahme des Erstehers, sogleich nach dem Schlusse der Versteigerung zurückgestellt wird. Für parthienweise Anbote hat der verhältnismäßige Theil und zwar von 10 fl. für je 100 Stämme zu gelten. — 3. Die schriftlichen Offerte, welche auch ausdrücklich die Beziehung auf diesen durch das betreffende Zeitungsblatt veröffentlichte Vicitations-Kundmachung mit Anführung des Datums und der Nummer dieses Blattes zu enthalten haben, müssen bis 12 Uhr Mittags des 31. August d. J. versiegelt, und mit der Bezeichnung, „Anbot für die Merkantilhölzer im montanistisch-landesfürstlichen Weitthalgrabenwalde“ dem k. k. Oberbergamte zu Klagenfurt, oder auch während der mündlichen Versteigerung, jedoch ebenfalls vor 12 Uhr Mittags, der Vicitations-Commission übergeben werden. Offerte, welche nach Ablauf des festgesetzten Schlußtermines eintreffen, so wie

Offerte, welche nicht deutlich verfaßt sind, oder die ausdrückliche Erklärung nicht enthalten, „daß Differente die in den Licitations-Bedingnissen enthaltenen Bestimmungen befolgen werde,“ endlich solche Offerte, welche das betreffende Reugeld nicht in sich schließen, bleiben unberücksichtigt. — 4. Wer im Namen eines Andern oder Mehrerer einen Anbot macht, muß sich mit der legalen Vollmacht seines oder seiner Machtgeber bei der Commission ausweisen und dieselbe übergeben. — 5. Die schriftlichen Offerte werden nach Beendigung der mündlichen Versteigerung, nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in ihrer Gegenwart eröffnet, und mit den mündlich gemachten Anboten verällichen werden. — 6. Als Ersther der Merkantilhölzer wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach den ordnungsgemäßen schriftlichen Anboten als der Bestbieter erscheint, so fern dieser Bestbot den Ausrufspreis erreicht oder überschreitet, und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages von der hochlöblichen k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen, deren Genehmigung sich ausdrücklich vorbehalten wird, geeignet erkannt wird. — 7. Der Differente, resp. Bestbieter bleibt für den gemachten Anbot mit Verzichtleistung auf die ihm nach S. 862 des a. b. G. Buches, rücksichtlich der gegenseitigen Annahme zustehenden Rechte bis zu der ihm bekannt gegebenen Entscheidung der hochlöblichen k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen verbindlich. — 8. Sollten zwei oder mehrere schriftliche Offerte einen gleichen, und zwar gegen den Ausschlag der mündlichen Licitation den für das Gefäll am vortheilhaftesten sich darstellenden Anbot enthalten, so wird die Wahl zwischen zwei oder mehreren schriftlichen Anboten der hochlöblichen k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen vorbehalten. — 9. Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß ein Anbot in den schriftlichen Offerten mit einem gleichen Anbote bei der mündlichen Licitation zusammen trifft, so wird dem Licitanten bei der mündlichen Versteigerung der Vorzug vor dem Differente im schriftlichen Wege eingeräumt werden. — 10. Für den Fall, als mehrere Individuen die Abstockung der Merkantilhölzer in Gesellschaft erstehen sollten, sind dieselben gehalten, nebst der Erklärung der solidarischen Haftung ein einzelnes Individuum dahin zu bevollmächtigen, daß es berechtigt seyn soll, sie in allen Beziehungen zu vertreten. — 11. Der Abstockungstermin für das ganze bestehende Quantum dieser Merkantilhölzer wird auf längstens fünf Jahre festgestellt. — Bei Differ-

ten auf parthienweise Abnahme derselben wird jedoch der Abstockungstermin jedenfalls auf eine verhältnismäßig kürzere Dauer von 1 bis 3 Jahren, je nachdem das Differente auf Abnahme von größern oder kleinern Quantitäten lautet, nachträglich im Vertrage festgestellt und aufgenommen werden. — Unter sonst gleichen Anboten wird aber jener vorzugsweise berücksichtigt werden, der sich zur Abstockung in einem kürzeren Termin verbindlich erklärt. — 12. Sobald die Genehmigung der hochlöblichen k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen einlangt, wird der Tag bestimmt werden, an welchem derselbe mit den hiezu delegirten k. k. Montan-Forstbeamten den Weitthalgrabenwald zu begehen, und die Eintheilung der Schlägerung zu verabreden hat; worüber ein schriftliches von beiden Theilen zu fertigendes Protocoll aufgenommen wird. Auf Grundlage des Versteigerungsactes und des letzt erwähnten Protocolls wird sodann der förmliche Vertrag, für welches ein Exemplar der Ersther den classenmäßigen Stempel aus Eigenem zu tragen und das rückbehaltene Reugeld im gleichen Betrage als Caution seine Bestimmung zu erhalten hat, in zwei gleichlautenden Exemplarien verfaßt werden, wovon das Eine zu Händen des Oberbergamtes verbleibt, das andere aber dem Abstockungscontrahenten hinausgegeben wird. — 13. Das k. k. montan. Aerar haftet weder für die Anzahl noch für die Güte der Lärchenstämme, und der Ersther ist verpflichtet, jeden vom Forstamte ausgezeichneten Lärchenstamm, der einen Durchmesser von wenigstens 12 Zoll drei Schuhe ober den Wurzelenden gemessen hat, anzunehmen und den Erstherungs- zugleich Durchschnittspreis pr. Stamm dafür zu bezahlen. Für den Fall, als durch das Fällen des erkauften Holzes zur Fällung nicht bezeichnete Lärchenstämme, wenn sie auch die Stammdicke von 12 Zoll nicht besitzen, doch aber als Bau- und Nutzholz verwendbar sind, entwurzelt oder umgeworfen werden, oder aber wenn Stämme, welche während der Auszeichnung zur gleichen Fällung aus Bringlichkeitsrücksichten bestimmt werden mußten, und die Dicke von 12 Zoll nicht erreichen, jedoch die Eignung als Bau- und Nutzholz besitzen, ist der Ersther verbunden, diese Stämme und zwar nach dem Preise der jeweiligen Stammtariffe für die gewöhnliche Abgabe des Bau- und Nutzholzes, gleichfalls mit in den Kauf zu nehmen. — 14. Es darf kein Stamm ohne vorausgegangene Auszeichnung von Seite des k. k. Montan-Forstbeamten, welcher jeden ausgezeichneten Stamm 3 Schuhe ober den Wurzelenden zu messen und anzuplätzen, dann sowohl auf der dadurch entstandenen Platte, als auf dem Wurzelstocke bei gleichfalls bewirkter Plattung desselben mit dem Waldzeichen zu markiren hat, abgestockt werden und es

wird eine Conventionalstrafe von 5 (Fünf) Gulden für jeden Stamm ohne Unterschied seiner Stärke festgestellt, welcher ohne Auszeichnung und ohne daß der Stamm angeplagt und zugleich gehörig markirt ist, gefällt wird. — 15. Sobald der k. k. Montan-Forstbeamte, die nach dem Vertrage in einem der Contractsjahre zur Schlagerung kommenden Stämme nach Art. 14 auszeichnet hat, welche Auszeichnung von beiden Theilen hinsichtlich der Anzahl und Stärke der ausgezeichneten Stämme förmlich zu bestätigen ist, übernimmt der Ersteher unbedingt alle Haftung und Gefahr rücksichtlich dieser ihm ausgezeichneten Stämme, so, daß selber auch alle dieselben treffenden Zu- oder Unglücksfälle zu tragen, und deshalb den Stammzins eben so zu bezahlen hat, als wenn derselbe die ausgewiesenen Stämme gehackt und bezogen haben würde. Der Ersteher ist auch verpflichtet, sogleich nach diesem Auszeichnungssacte die ordentlich verfaßte Fassion dem k. k. Montan-Forstamte zu Döbervellach zu überreichen, und längstens nach Verlauf der zunächst darauf folgenden vier Wochen den für das ausgezeichnete Quantum entfallenden Stammzins an die hiesige k. k. Oberbergamts-Cassa bar abzuführen. — 16. Bei Fällung der Stämme, wozu die Säge verwendet werden muß, muß jede mögliche Rücksicht für die Schonung des Neben- und Unterwuchses beobachtet werden. — 17. Die auf solche Weise gefällten Stämme, welche auch an Ort und Stelle zu Sagstöcken geschnitten werden können, ist der Ersteher verpflichtet, nach Weisung des betreffenden k. k. Montan-Forstbeamten entweder bei gefrorenem Boden in den kleinen Gräben zwischen Buchbühl und Weithalgraben auf einen Knauf zusammen zu seldern, und im Winter auf der Schneelavine, die jährlich den Gräben ausfüllt, auf das Land zu bringen, oder aber dort, wo es die Localverhältnisse gestatten, oder als nothwendig fordern, die erforderlichen Rißwerke, für deren Herstellung das zu verwendende Holz gleich nach der forstämtlichen Auszeichnung nach den dafür bestehenden Holzpreisen bar zu bezahlen ist, zu errichten. Es versteht sich jedoch von selbst, daß das hiezu verwendete und bereits bezahlte Holz nach der Entbehrlichkeit des Rißwerkes von dem Ersteher zur Verkohlung und auf andere beliebige Weise verwendet werden kann. — 18. Für jeden Schaden, welcher durch eine muthwillige oder fahrlässige Vernachlässigung der gehörigen Schonung des Neben- und Unterwuchses bei der Schlagerung und Fällung der Bäume, oder dadurch für den Wald entsteht, daß die Felderung und der Transport des Holzes an das Land nicht bei stark gefrorenem Boden, und auf die vorgezeichnete

Weise, überhaupt nicht mit der gehörigen Umsicht und genauen Beachtung der vom betreffenden Forstbeamten dießfalls erhaltenen Weisungen geschieht, ist der Ersteher nicht allein mit der Caution, sondern auch mit seinem ganzen übrigen Vermögen verantwortlich, und den vom k. k. Montan-Forstamte mit Zuziehung zweier unparteiischer Männer erhobenen Schaden mit ausdrücklicher Verzichtleistung auf den weiteren Rechtszug sogleich an die k. k. Oberbergamts-Cassa zu Klagenfurt bar zu ersetzen schuldig. Sollten die zwei Schätzmänner, wovon der Eine von Seite des k. k. Montan-Forstamtes zu Döbervellach, der andere aber vom Contrahenten zu erwählen ist, in ihrer Schätzung sich nicht vereinigen können, so ist ein gemeinschaftlicher Obmann zu erwählen, bei dessen Ausspruch es sein unabänderliches Verbleiben haben soll, wenn es der Contrahent nicht vorzöge, der alleinigen Schätzung des k. k. Montan-Forstbeamten sich zu fügen. Die Aufnahme der Schätzleute, so wie des Obmannes, geschieht übrigens lediglich auf Kosten des Contrahenten. — 19. Verbindet sich der Ersteher, allen Schaden, welcher durch die Fällung und Bringung des Holzes an den Gütern eines Andern sich ergibt, aus Eigenem zu vergüten und abzutragen. — 20. Die Wipfel, Nester und dergleichen Abfälle müssen alljährlich nach beendeter Schlagerung, nach Weisung des Forstpersonals, ausgeräumt werden. — 21. So wie das zur Respicirung der l. f. Wälder aufgestellte Forstpersonale die Auszeichnung und Abmaß des Holzes zu besorgen hat, so hat dasselbe auch die Schlagerung, Felderung etc. zu überwachen, und der Ersteher, so wie dessen Bevollmächtigter und Arbeitsleute sind verpflichtet, den Weisungen des Forstpersonals genaue Folge zu leisten. — 22. Für den Fall, als der Ersteher in einem oder mehreren Puncten die Vertragsbestimmungen nicht genau erfüllen oder zu halten sollte, sieht es dem k. k. Oberbergamte und Berggerichte, ohne Einmahnung oder sonstige Betreibung, das ist, unbedingt frei, entweder den Vertrag für aufgehoben zu erklären und die zur Abstockung überlassenen Mercantilhölzer selbst zu benützen, oder auf Gefahr und Kosten des Ersteheres im Versteigerungswege weiter hintanzugeben, und den erlegten Cautionsbetrag entweder im ersten Falle auf Abschlag der höheren Beköstigung, oder im zweiten Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurück zu halten; im Falle aber, als der neuerliche Vestbot keines Ersatzes bedürfte, als verfallen einzuziehen, wobei besonders bemerkt wird, daß der contractsbrüchige Ersteher aus

der Bestimmung des Ausrufspreises für die neuerliche Feilbietung nicht berechtigt seyn soll, gegen die Gültigkeit und die rechtlichen Folgen dieser neuerlichen Versteigerung Einwendungen zu machen, oder endlich den Ersteher im gerichtlichen Wege zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen zu verhalten. — 23. Dagegen werden die Licitationsbedingungen und beziehungsweise das bestätigte Licitations-Protocoll, welche bis zur Ratification des nach Art 6 abzuschließenden Vertrages subsidiarisch die Sicherheit gewähren, durch die Unterfertigung des Contractes ihre Rechtskraft verlieren. — 24. Ohne Einwilligung des k. k. Obergerichtes- und Berggerichtes darf der Ersteher die ihm aus dem Vertrage zustehenden Rechte einem Dritten nicht abtreten. — K. k. Obergericht und Berggericht zu Klagenfurt am 17. Juli 1844.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1221. (2) Nr. 2518.

G d i c t.

Das Bezirksgericht Haasberg macht öffentlich kund: Es sey über Ansuchen des Andreas Brenn von Bizaun, in die executive Feilbietung der, dem Lorenz Knap von Dobeg gehörigen, dem Gute Thurnlack sub U. b. Nr. 495 dienstharen, auf 29 fl. geschätzten Drittelhube, wegen schuldigen 31 fl. 27 kr. c. s. c. bewilliget, und es sey, hiezu die Tagsetzungen auf den 10. September, auf den 9. October und auf den 8. November l. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco Dobeg mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Drittelhube nur bei der dritten Feilbietungstagsetzung unter der Schätzung hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 29. Juli 1844.

3. 1222. (2) Nr. 2597.

G d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Andreas Hutter von Viersfeld, in die executive Feilbietung der, dem Joseph Preiditsch von Viersfeld gehörigen, in Viersfeld sub Consc. Nr. 22 und Rectif. Nr. 474 liegenden $\frac{1}{2}$ Uebelhube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, dann der sub Rectif. Nr. 479, daselbst liegenden unbebauten $\frac{1}{2}$ Uebelhube, beide dem Herzogthume Gottschee dienstharen und auf 400 fl. geschätzt, wegen schuldigen 231 fl. c. s. c. bewilliget, und hiezu die Tagsetzungen auf den 27. August, 26. September und 5. October 1844, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Viersfeld mit dem Besatze angeordnet worden, daß diese Huben, wenn sie nicht bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagsetzung wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden.

Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und Feilbietungsbedingungen können zu den gewöhnlichen Umständen hiergerichts eingesehen und hiervon Abschriften genommen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 1. August 1844.

3. 1175. (3) Nr. 1474.

G d i c t.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird kund gemacht: Es sey in der executiven Sequestration der Führung des Karl Perfoglio von Wippach, wider den unbekannt wo befindlichen August Schütz, rückfällisch des dem Legiern gehörigen $\frac{1}{4}$ Antheils an dem Gute Glapp, der Gült Dölleine und Ruchsdorf, und der anlebenden Dominical- und Realital-Realitäten, wegen schuldiger 2050 fl., dem Executen der Herr Dr. Dvjozh, Hof- und Gerichts Advocat in Laibach, als Curator aufgestellt worden.

Bezirksgericht Wippach am 13. Mai 1844.

3. 1176 (3) Nr. 1616.

G d i c t.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Mariana Rozjanzbich, durch ihren Bevollmächtigten Andreas Schütz, in den neuerlichen Verkauf der Jakob Rozjanzbich'schen Jagd Hube, sub Urb. Fol. 1 der Herrschaft Senosetisch dienstharen, auf Gefahr und Kosten der Erster Johann Petriß und Andreas Petkouschek gewilliget, und hiezu eine einzige Feilbietung auf den 10. September d. J. mit dem Anhange veranlagt, daß diese Realität auch unter dem früheren Erstehungsbetrage von 621 fl. 40 kr. hintangegeben werden würde.

Bezirksgericht Wippach am 24. Mai 1844.

3. 1209. (3) Nr. 1334.

G d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte zu Oberlaibach wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey in der Executionsfache der majorenen Johanna Kottinig, durch deren Vormund Herrn Dr. Pfeifferer, in die executive Feilbietung der dem Executen Anton Kottinig zu Verd gehörigen, daselbst gelegenen, und der Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 32 dienstharen, laut Schätzungsprotocolls vom 13. November 1839, Nr. 1908, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden gerichtlich auf 1026 fl. bewertheten Drittelhube, wegen aus dem Urtheile vom 30. Juli 1838 schuldigen Capitals pr. 225 fl. Zinsen und Superexpensen bewilliget worden, und es werden zu dem Ende die Tagsetzungen auf den 27. August, den 1. und den 22. October l. J., jedesmal früh um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Besatze bestimmt, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Tagsetzung um den Schätzungswert verkauft werden könnte, dieselbe bei der dritten auch darunter wird hintangegeben werden. — Uebrigens können das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen, wonach unter andern jeder Licitant ein Badium pr. 105 fl. zu Händen der Commission zu erlegen hat, und der neueste Grundbuchsextract täglich bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Oberlaibach am 1. Juli 1844.

3. 1181. (3)

Nr. 2132.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen des Matthäus Gallocher von Asp. gegen Franz Krivig von ebendort, wegen aus den Urtheilen vom 15. Februar 1843, 3. 88, und 15. Februar 1844, 3. 1084, schuldigen 140 fl. sammt Zinsen, Gerichts- und Executionskosten, in die executive Feilbietung der dem Schuldner gehörigen, zu Asp. unter Hauszahl 48 liegenden, der Herrschaft Stein sub Rectif. Nr. 29, Urb. Nr. 32 dienstbaren, gerichtlich auf 1132 fl. 30 fr. geschätzten Ganzhube gewilliget, und zur Vornahme derselben in loco der Realität drei Tagssagungen, und zwar auf den 31. August, den 30. September und 30. October l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Früh mit dem Beisatze angeordnet, daß die genannte Ganzhube nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird. Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 18. Juli 1844.

3. 1188. (3)

Nr. 2914.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haaberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Simon Pöschel, durch Herrn Dr. Wurzbach in Pat. bach, die executive Feilbietung der dem Jacob Ecozier gehörigen, der Pfarrvikariatsgült St. Margaretha sub Urb. Nr. 48 dienstbaren, auf 1060 fl. geschätzten Wiese u. Gaborje, wegen schuldigen 1270 fl. c. s. c. bewilliget, und dazu der 30. August, 30. September und 30. October l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Wiese u. Gaborje mit dem Anbange angeordnet worden, daß diese Wiese bei der dritten Licitation auch unter der Schätzung dem Meistbietenden zugeschlagen werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, die Verkaufsbedingungen und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Haaberg den 24. Juli 1844.

3. 1191. (3)

Nr. 2064.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit öffentlich kund gegeben: Es sey über Ansuchen des Herrn Georg Smuk v. Mörtling, die executive Feilbietung der dem Jpe Rottschewer von Krensdorf Haus Nr. 20 gehörigen, gerichtlich auf 200 fl. geschätzten, an der Kulp beim Mörtlinger Stadtwalde gelegenen, und dem Grundbuchsamte der St. Katharina: Güte sub Curr. Nr. 30 dienstbaren Wiese sammt Acker, wegen schuldiger 156 fl. c. s. c. bewilliget, und seyen hierzu 3 Tagssagungen, nämlich auf den 24. August, 25. September, und 23. October d. J. Vormittag von 9 — 12 Uhr im Orte der genannten Realität mit dem Beisatze angeordnet worden, daß solche unter dem Schätzungswerte nur bei der dritten Feilbietungstagssagung würden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

Bez. Gericht Krupp am 22. Juli 1844.

3. 1192. (3)

Nr. 2026.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: Es sey über Ansuchen des Michael Stoinitsch von Reichenau, Bezirkses Gottschee, die executive Feilbietung der dem Executen Maria Wajug vulgo Baren von Rado. viza Haus Nr. 52 gehörigen, der Herrschaft Anöb. sub Top. Nr. 29, 31, 77 und 92 dienstbaren, in Rado. viza gelegenen und gerichtlich auf 420 fl. geschätzten Pflandrealitäten bewilliget, und seyen hierzu 3 Tagssagungen, nämlich auf den 22. August, 23. September und 21. October d. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realitäten mit dem Beisatze angeordnet worden, daß solche unter dem Schätzungswerte nur bei der dritten Feilbietungstagssagung würden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Feilbietungsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

Bez. Gericht Krupp am 18. Juli 1844.

3. 1212. (3)

Nr. 1432.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Prem zu Zeisitz wird hiemit kund gemacht: Man habe die executive Feilbietung der dem Matthäus Kirn von Zbelle gehörigen, der Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 1 dienstbaren, gerichtlich auf 697 fl. geschätzten Halbhube, wegen dem Joseph Domladisch schuldigen 110 fl. sammt 5 % Zinsen und Einbringungskosten bewilliget, und deren Vornahme auf den 31. August, 30. September und 31. October d. J., jedesmal Vormittag 9 Uhr in loco Zbelle mit dem Anbange festgesetzt, daß, wenn diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagssagung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht, bei der dritten auch unter demselben hintan gegeben wird, und daß jeder Kauflustige ein Badium von 70 fl. zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen habe.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Prem zu Zeisitz am 3. Juni 1844.

3. 2211. (3)

Nr. 1682.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gursfeld wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Erben des Mathias Buttern, die Feilbietung der, des Pfarrgült Haselbach sub Rectif. Nr. 33 dienstbaren Halbhube in Sasop, im Schätzungswerte pr. 50 fl. bewilliget, und die Tagssagung auf den 31. August l. J. Vormittag 9 Uhr in der hiesigen Gerichtskanzlei angeordnet worden. Wozu Kauflustige eingeladen werden.

K. K. Bezirksgericht Gursfeld den 15. Juli 1844.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1899. (1) Nr. 7856/1152 W. M.

K u n d m a c h u n g,

betreffend die Verpachtung der Weg-, Linien- und Brückenmauthen, dann Ueberfuhr-Gebühren im k. k. Cämeral-Bezirksamte für das Küstenland und Dalmatien wird zu allem öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Küstenlande bestehenden landesfürstlichen Weg-, Linien- und Brückenmauthen, dann Ueberfuhr-Gebühren, auf Ein Jahr, und zwar vom 1. November 1844 bis letzten October 1845 oder auf Drei Jahre, und zwar vom 1. November 1844 bis letzten October 1847, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachfolgenden Bestimmungen in Pacht gegeben werden.

1. Die Versteigerung wird bei derselben Tagfagung zuerst für die einjährige und dann für die dreijährige Zeitfrist abgehalten, und im Falle eines günstigen Erfolges für die längere oder kürzere Pachtzeit mit Demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Angebot über den Ausrußpreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird.

2. Aus dem anliegenden Ausweise sind die Namen der Hauptstationen und der ihnen zugehörigen Filial-Einhebungen (Webrmauthen), die bei jeder Station einzubehobenen Gebühren sammt dem für ein Jahr festgesetzten Ausrußpreise zu entnehmen. In diesem Ausweise ist auch der Ort und Tag angegeben, an welchem die Versteigerung einer jeden Station vorgenommen werden wird.

3. Zu diesen Versteigerungen werden alle Jere zugelassen, welche nach den Landesgesetzen zu solchen Geschäften geeignet, und die bedürftige Sicherheit zu leisten im Stande sind.

4. Bei im Namen eines Andern einen Anbot machen muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und diese ihr übergeben.

5. Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Anbote für die Pachtung einer oder auch mehrerer Stationen zusammen, so so fern sie bei derselben Tagfagung ausgedoten werden, was aus dem im §. 2 erwähnten Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 10 bezeichnete Art die vorläufige Caution für alle jene Mauthen, für welche der Gesamtanbot gestellt ist, leisten.

6. Ebenso ist es gestattet, schriftliche Anbote, welche dem Stämpeln nach den §§ 64 und 70 des Tax- und Stämpelgesetzes vom Jahre 1840 unterliegen, für die Pachtung von Mauthen einzureichen und zwar auf die Pachtung

bloß einer oder mehrerer Stationen, in so fern dieselben bei der nämlichen Tagfagung versteigert werden, wobei der Offerent auch die Bedingung stellen kann, daß sie in Anbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex, für den er den Anbot stellt, ohne Ausschließung irgend einer Station überlassen wird.

Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Ausfalle dieser Pachtverhandlung in die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Mauthen oder Jere der Licitation für größere Complexe zu bestätigen.

7. Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten: a) Dieselben müssen mit dem Besatze des §. 10 dieser Kundmachung als vorläufige Caution zu deponirenden Betrage im Barem oder in Staatspapieren nach dem letzten festgestellten böhmischen Course belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Auktionskasse oder einem öffentlichen Bankhause oder in Staatspapieren nach dem Course verwahrt, oder hypothekarisch pawnsamäßig sichergestellt worden sey, daher soweit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landrätlichen oder grundbüchlichen einverleibten Verzeichnung, dem Grundbuche oder Landtraktattracte und der gerichtlichen Schwurgerichtsurkunde der Hypothek versehen seyn.

b) Dieselben müssen bis zu jenem Tage, der für die Pachtversteigerung der verschiedenen Stationen in dem sub §. 2 angeführten Ausweise angegeben erscheint, bei der betreffenden Cämeral-Bezirks-Verwaltung eingereicht werden, da eine am Tage der Versteigerung selbst oder gar während der mündlichen Versteigerung eingebrachte schriftliche Offerte nicht mehr angenommen wird.

c) Die schriftlichen Anbote müssen den Betrag der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Ankotsteller mit dem Vornamen und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizufügen, daß sie sich als Mitschuldner zur uneingeschränkten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen im Gefälle oder zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jeden Mitofferenten namhaft machen, an welchem auch allein die Ueber-

gabe des Pachtobjectes geschehen kann. — d) Auf dem Umschlage des Offertes sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben. — e) Diese Anbote dürfen durch keine den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Offert die in der Kundmachung vorkommenden und die bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitationsprotocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle. — f) Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige oder dreijährige Pachtperiode, oder auf beide zugleich gestellt werden. — g) Von außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet seyn: „Anbot zur Pachtung der Wegmauthstation (folgt der Name der Wegmauthstation).“ — Ein Formular ꝥ. eines solchen Offertes folgt unten zur Einsicht. — h) Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Offertenten, für die Gefällsverwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme derselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. — Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtzulassigen von dem Licitations-Commissär eröffnet und kund gemacht. — Als Ersteher der Pachtung wird jedermann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, so ferne dieses Bestbot den Ausrufpreis erreicht, überschritten, und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird. — Hierbei wird, wenn das mündliche und schriftliche Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen Anboten aber Jenem der Vorzug gegeben werden, für welches eine vom Licitations-Commissär so gleich vorzunehmende Verlosung entscheidet. — 8. Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtwillens eine Cautio zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder vierten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat. Im ersten Falle muß aber der Pachtwillen monatlich vorhinein, im zweiten Falle nur am Ende eines jeden Monats entrichtet werden. — 9. Diese Cautio kann im Baren oder mittelst hypothekar. Sicherstellung, oder in k. k. Staatspapieren bestehen, welche nach den bestehenden Vorschriften bestimmt und

angenommen werden. — Die Einverleibung der hypothekar. Sicherstellung in die Grundbücher und Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters. — 10. Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufpreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Cautio erlegen; dieser Erlag kann ebenso, wie die oben (§. 9) erwähnte Pachtcaution selbst im Baren, oder in k. k. Staatspapieren nach dem letztbekannten börsenmäßigen Course geschehen. Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical. Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuchs oder Landtafel-Extractes und des Schätzungsactes ergelegt werden, welche jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der k. k. Kammerprocuratur jener Provinz, worin die verhypothekirten Realitäten gelegen sind, versehen seyn muß. — Zur Erleichterung jener bisherigen Mauthpächter, die mitzuliciten gesonnen wären, ist, wenn sie sich in keinem Pachttricklande befinden, und ihre Cautio durch baren Erlag oder in Staatspapieren geleistet haben, und wenn auf diese Cautio bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verbot von Jemandem erwirkt worden ist, eine Erklärung genügend, daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Cautio vorläufig als Fortziehung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen. — 11. Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als vorläufige Cautio beigebrachte Sicherstellung denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach geglossener Richtigestellung der Cautio ausgehändigt werden. Diese Richtigestellung muß längstens bis 20. October 1844 geschehen. — 12. Nachdem die Licitation einer Mauthstation geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Annahme des Angebotes von Seite der competenten Behörde ausgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen. — 13. Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht am 1. November 1844. — 14. Der Pächter tritt rückwärts der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebühren-Einhebung in die Rechte und Verpflichtungen des Verorers. — 15. Dort, wo Verorral. Mauthgebäude bestehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen mietheweiser Ueberlassung derselben an ihn ein besonderes Uebereinkommen geschlossen werden. — Die allgemeinen Pachtbedingungen sind aus der Anlage ꝥ. zu entnehmen, die besonders für die einzelnen Stationen eigens bestehenden Be-

dingungen können aber vor der Versteigerung bei den betreffenden Cameral-Bez. Verwaltungen in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — 17. Die Licitationen beginnen an den in dem sub ./. beiliegenden Ausweise

benannten Tagen immer pünctlich um die neunte Vormittagsstunde. — Von der k. k. k. österr. dalmat. Cameral-Bez. Verwaltung, Triest am 21. Juli 1844.

U e b e r s i c h t

über die Weg-, Linien-, Brücken- und Ueberfuhr-Mäuthe im k. k. Küstenlande, welche für das Verwaltungsjahr 1845 und beziehungsweise 46 und 47 zur Pachtversteigerung gebracht werden.

Bezirks-Verwaltung	N a m e d e r		Abgabe für das Stück			Der Pachtversteigerung		
	Stationen	M ä u t h e	Zugvieh	Drieb- vieh		Ausruß- preis für ein Jahr	D r t	T a g
				schweres	leichte			
	Brazzano	Brückenmauth	2	1	1/2	454	—	Bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Görz.
	Nogaredo	Begmauth	2	1	1/2	1011	—	
	Visco	do.	2	1	1/2	879	—	
	Bersa	Brückenmauth	5	2 1/2	1 1/4	3074	—	
	Gradiſca	Begmauth	2	1	1/2	1083	—	
	Duino	do.	2	1	1/2	2293	15	
	Monfalcone	do.	1	1/2	1/4	1702	15	
	Merna	Brückenmauth	1	1/2	1/4	2607	—	
		Begmauth	2	1	1/2			
	Heidenschaft	Brückenmauth	1	1/2	1/4	2508	—	
		Begmauth	3	1 1/2	3/4			
	Stadt Görz	Brückenmauth	1	1/2	1/4			
	a) Triester	Stra- ße	1	1/2	1/4	1520	—	
	b) Wiener							
	c) Kärntner							
	Iſonzo Brücke	Begmauth	3	1 1/2	3/4	2918	—	
		do.	2	1	1/2	1776	—	
		Begmauth	2	1	1/2		—	
		Brückenmauth	2	1	1/2			
			für jede Person			6187	—	
	Podgora	Überfuhr über den Iſonzo-Fluß	3 fr.	3	1 1/2	5/4		
	Mainizza	do.	3 =	3	1 1/2	3/4		
	Vileſſe	Überfuhr über die Torre	2 =	2	1	1/2	100	
	Iſonzoato	do. über den Iſonzo-Fluß	2 =	2	1	1/2		
	Edobba	do. Edobba	3 =	3	1 1/2	3/4	101	
	Caſegliano	do. Iſonzo	3 =	3	1 1/2	3/4		
	Turiaco	do. do.	3 =	3	1 1/2	3/4	80	
	Mittelpret	Begmauth	2	1	1/2			
	Glitsch	do.	3	1 1/2	3/4	525	—	
		Brückenmauth	3	1 1/2	3/4			

26.	August	1844.
27.	August	1844.
28.		
August		1844.
27. Aug.		1844.
24.	August	1844.
29.	August	1844.

Bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Görz.

Bezirks-Verwaltung	Name der		Abgabe für das Stück					Der Pachtversteigerung	
	Stationen	M ä u t h e	Zugvieh	Dreib- vieh		Ausrufs- preis für ein Jahr		D r t	T a g
				schweres	leichtes				
			Kreuzer		fl.	fr.			
G ö r z	Karfreidt	Begmauth	2	1	$\frac{1}{2}$	282		Bei der k. k.	29. August 1844.
	Woltrichach	do.	2	1	$\frac{1}{2}$	115	2	Cameral-	
	Plava	do.	2	1	$\frac{1}{2}$	717	—	Bezirks-	
	do.		1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	676	—	Verwltg.	
	Canale	Brückenmauth	2	1	$\frac{1}{2}$		Görz		
B r i e f	Pechlin	Begmauth	2	1	$\frac{1}{2}$	2605	—	Bei der k. k. Cameral-Ver- waltung Brief	31. August 1844.
	Lippa	do.	2	1	$\frac{1}{2}$	752	—		
	Dorou	do.	2	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	1509	—		
	Triester alte Schranke	Einienmauth	1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	5953	55		
	Triester neue Schran- ke mit der Begmauth an der alten Dotschi- nær Straße	do.	1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	4602	—	Bei der k. k. Cameral-Ver- waltung Brief	2. Septmb. 1844.
	Dotschina	Begmauth	2	1	$\frac{1}{2}$	9012	—		
	Basovizza	do.	2	1	$\frac{1}{2}$	4000	—		
Capo d'Istria	Noviano	Begmauth	1	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	1751	—	Capo d'I-	24. August 1844.
	St. Michele	do.	2	1	$\frac{1}{2}$	2500	—	Istria bei der k. k. Bezirks- Verwaltg.	

Formular eines schriftlichen Offertes. :|: (Von Innen).

Ich Entesgefertiger hier für die Pachtung der Mouthstation (folgt der Name der Station oder Stationen) für die Zeit vom . . . 18 . . . bis . . . 18 . . . den Jahres. Das Schilling von (M. L. S. T. R. A. G. in Ziffern) d. i. (Geldbetrag in Buchstaben), worüber ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Kundmachung und in den Contractbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse daran den Betrag von . . . Gulden . . . Kreuzer bei; oder: lege ich die nachfolgenden Pfanden, bestehend in (sind die einzelnen Documente anzugeben) bei, welche die Hypothekensicherheit im Betrage von . . . Gulden . . . Kreuzer nachweisen; oder: lege ich die nachfolgenden k. k. Staatspapiere bei, bestehend in (hier sind die einzelnen Obligationen mit ihrem Datum und Nummer, dann mit dem Betrage, auf welchen sie lauten, und mit der Forderung, welchen das Stück nach seinem Werthe sicherzustellen geeignet ist, aufzuführen); oder: lege ich die Cassiquittura über das selbige Badium bei. — . . . 18 . . .

Unterschrift des Offerenten (nach Maßgabe d. §. 7, lit. e, der Kundmachung).

(Von Außen) Nach der Adresse der k. k. Cameral-Bez. Verwaltung, an welche das Offert einzuwenden wird, und Bezeichnung des Betrages des beizulegenden Geldes, oder des Betrages der zur Sicherstellung gewürmten Pfanden. „Offert für die Pachtung der Mouthstation oder der Mouthstationen“ (hier folgt der Name derselben).

B e d i n g n i s s e :

Ersten s. Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station oder Stationen gesetzlich bestimmten Mauthgebühren nach den bestehenden Tariffen und Vorschriften einzuheben. — **Der Tariff** und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mauthvorschriften werden demselben bei der Uebergabe der Station verzeichnet gegen Empfangs-Bestätigung eingehändigt werden. — **Zweiten s.** Bei den sogenannten Wehrmauthen oder Filialstationen treten die nämlichen Wegmauth-Gebühren, wie bei den Hauptstationen ein. Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Wehrmauthstationen nur jene Parteien, welche die Hauptstationen umfahren oder mit Vieh umtreiben, d. i. solche Parteien, welche vor dem Hauptschranken von der mauthpflichtigen Straße ablenken und dieselbe hinter diesem Schranken wieder benützen. Die Brückenmauth-Gebühren aber sind bei den Wehrmauthstationen nur insoweit einzuheben, als die mauthpflichtigen Brücken wirklich benützt werden. — **Dritten s.** Dem Pächter werden die bei den Stationen befindlichen Schrankenbäume und Zugehör, insoweit sie ein Eigenthum des Aerariums sind, und unter der Bedingung unentgeltlich überlassen, daß er die etwa nothwendigen Reparaturen an denselben aus Eigenem bestreite, und sie in demselben Zustande, als sie ihm übergeben worden sind, bei Beendigung seiner Pachtzeit dem Aerarium zurückstelle. Wo keine Schranken bestehen, oder die alten ganz unbrauchbar geworden sind, hat der Pächter für die Herstellung eines neuen Schrankens zu sorgen, der in diesem Falle dergestalt sein Eigenthum verbleibt, daß er nach Ende der Pachtzeit sich mit seinem allfälligen Nachfolger abfinden, oder den Schranken wegnehmen lassen kann. — **Vierten s.** Der Pächter ist weder berechtigt, die ihm verpachtete Station in eine andere Drtschaft zu verlegen, noch dieselbe von der Straße, an der sie dermal steht, zu entfernen, noch überhaupt den Schranken eigenmächtig zu versetzen. Es steht jedoch demselben frei, eine andere Aufstellung des Schrankens bei der Gefällsbehörde anzusuchen, welche sich das Recht vorbehält, dazu ihre Einwilligung im Einverständnisse mit der politischen Behörde zu erteilen, wenn keine Anstände dagegen obwalten. — **Fünften s.** Der Pächter ist verbunden, die Parteien anständig behandeln, und bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expediren. Es liegt ihm ob, den Reisenden, Fuhrleuten und Viehtreibern, die seinen Schranken betreten, die Gebühren außer dem Amte auf der Straße abzunehmen, und die auf den entrichteten Betrag lautende Bollete auf Verlangen einzuhandigen, wie nicht minder zur

Nachtzeit den Platz am Schranken ergiebig zu beleuchten. Er ist verbunden, eine von der Gefällsbehörde bestätigte und leserliche Gebühren-Tabelle an dem sichtbarsten und zugänglichsten Plage außerhalb des Einhebungs-Locales anzuhängen, und während der ganzen Pachtzeit angeheftet zu lassen. — Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschriften verfällt der Pächter in eine Strafe von 1 bis 10 fl., welche die Bezirks-Verwaltung von Fall zu Fall nach den Umständen bemessen wird. — **Sechsten s.** Die Beischaffung der Wegmauth-Valorbolleten bleibt dem Pächter überlassen, es wird jedoch demselben ein Formular vorgezeichnet werden, nach welchem die Bolleten gedruckt erscheinen müssen, und die Herausgabe einer anders geformten oder geschriebenen Bollete wird der verweigerten Erfohlung einer Bollete gleich geachtet. — **Siebenten s.** Wird von einem Pächter die Mauth in einem Falle abgenommen, in welchem sie nicht gebührt, oder wird von einer Partei ein höherer Betrag eingehoben, als gesetzlich bestimmt ist, so verwirkt der Pächter eine Strafe in dem zwanzigfachen Betrage des zur Ungebühr bezogenen Mauthgeldes, unabhängig von jenen Strafen, die ihn im Grunde der Strafgesetze noch treffen könnten. — **Achten s.** Verweigert eine Partei bei Passirung des Schrankens oder der Brücke die Entrichtung der Gebühren, oder wollte sie den Schranken gewaltsam überschreiten, so ist der Pächter berechtigt, den Beistand der Obrigkeit geziemend anzurufen, und dieselbe verpflichtet, diesen Beistand zu leisten. — **Neunten s.** Das Verfahren über die Verkürzungen der Mauthgebühr wird von den nach dem Gesetze hiezu berufenen Behörden gepflogen. Der Pächter ist jedoch berechtigt, von denjenigen, die er in einer solchen Gefälls-Übertretung betritt, das sieben- und einhalbfache der Gebühr als Sicherstellung der Strafe in Vorem einzuheben, worüber er eine schriftliche Bestätigung zu erteilen hat. Auf das Verlangen des Pächters oder des Beschuldigten wird bei dem nächsten Zoll-Verzehrungssteuer- oder Controlsamte, oder dem nächsten für die Untersuchungen über Gefälls-Übertretungen bestellten Beamten, oder wenn sich eine Obrigkeit näher befindet, bei derselben die Thatbeschreibung aufgenommen, und über dieselbe weiter nach dem Gesetze vorgegangen. Die wegen den gedachten Gefälls-Verkürzungen einfließenden Strafgeelder fallen, nach Abzug der Kosten des Verfahrens, in soweit diese Kosten nicht von dem Beschuldigten oder Verurtheilten veraüdet werden, dem Pächter zu. — **Zehnten s.** Die Entscheidung der sich auf die Einhebung und Handhabung der Mauth beziehenden Streitigkeiten zwischen den Pächtern

durch welche aber die Benützung eines selbstständigen Mauthobjectes nicht gänzlich unmöglich gemacht wird, treffen gleichfalls den Pächter, der folglich den herbeigeführten Abfall am Ertrage des gepachteten Objectes ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu tragen hat. — Die Entschädigungsgesuche wegen entgangener Benützung der Pachtobjecte müssen binnen der peremptorischen Frist von drei Monaten, vom Tage der Behebung des Hindernisses an, bei der Bezirksbehörde, in deren Bezirke die Mauthstation gelegen ist, überreicht werden, widrigenfalls auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen werden würde. — Siebenzehntens. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — Hierauf wird jedesmal, und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Cautions nicht zur gehörigen Zeit leistet, oder den Pachtschilling in der gehörigen Zeit nicht, oder nicht vollständig abführt, es der Gefälls-Behörde zustehen, soaleich im administrativen Wege, ohne seine Vernehmung Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben, einzusetzen, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten, und die eine oder die andere Maßregel, oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich in anderen Wegen zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten. — In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für jenen Betrag, der an dem bedungenen Pachtschillinge nicht eingebracht werden würde, und der Gefälls-Behörde steht es zu, den abgehenden nebst dem schuldig gebliebenen Betrage aus seiner Cautions, nöthigenfalls auch von seinem übrigen Vermögen einzubringen. — Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer Pachtschilling erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mauthgefälles ein den Pachtschilling übersteigendes reines Mautherträgniß sich eräube, so soll das Gefälls-Aerar berechtigt seyn, diese Vortheile für sich zu behalten. — Achtzehntens. Dem Pächter, wie der Gefälls-Verwaltung steht, sofern während

des Laufes der Pachtzeit eine Aenderung in den Bestimmungen des Gesetzes, die auf den Ertrag einen Einfluß ausübt, Statt finden sollte, eine vorläufige dreimonatliche Aufkündigung vor dem Ablaufe des Verwaltungsjahres frei. — Neunzehntens. Das unterfertigte Licitations-Protocol vertritt die Stelle der förmlichen Contracts-Urkunde, und verbindet den Bestbieter sogleich vom Zeitpunkte der Unterfertigung, während für die Staats-Verwaltung die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des Angebotes von Seite der zur Bestätigung solcher Pachtverträge berechtigten Behörden abhängt, und daher erst mit der an den Bestbieter erfolgten Bekanntgebung der höheren Ratification eintritt. — Kann das Licitations-Protocol wegen Abwesenheit des mittels eines schriftlichen Offertes als Bestbieter verbliebenen Licitanten von demselben nicht gefertigt werden, und erfolgt zu demselben die erwähnte vorbehaltene Ratification, so wird auf der Grundlage des Offertes und der Pachtbedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Parien errichtet werden. Sollte der Offertent sich weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so haben die mit S. 17 festgesetzten Rechte des Gefälls-Aerars einzutreten. — Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anbot von der competenten Behörde ratificirt werde, wird längstens bis zum Anfangstage der Pachtzeit Statt finden, und dem Pächter bekannt gegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann. — Das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden. — Zwanzigstens. Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pachtcontract Exemplar entfallende Stempelgebühr sogleich bei der Bekanntgebung der erfolgten Bestätigung zu entrichten. — Ein und zwanzigstens. Der Pächter hat nebst den allgemeinen und gemachten Vorschriften und Tariffen auch die ihm bei der Licitation vorgehaltenen, und unter die Pachtungs-Bedingungen aufgenommenen Bestimmungen genau zu beachten, und sich daher mit Rückblick auf den ihm eingehändigten Amtsunterricht gegenwärtig zu halten, daß auch das in die Schwemme und zur Tränke getriebene Vieh am Lokalschranken; das zur Weide auf die Alpen gehende Vieh aber bei allen Mauthstationen die Befreiung von der Entrichtung der Gebühr genießt; daß die Fuhren mit Feuersprizen, oder andern Feuerlösch-Requisiten, wenn sie bei einer Feuersbrunst verwendet werden, mauthfrei zu behandeln, und die Fuhren zu Ufer-, Schuh- und Reguli-

rungs-Baulichkeiten den Fuhren zu Stroß-
bauten gleichzustellen sind. — Eben so sind die
k. k. Obercommissäre und Commissäre der Fi-
ranzwache, wie auch die berittenen Individuen
derselben mauthfrei, und es kommt die den
Holzfuhren zugestandene Begünstigung auch
den zum Gewerksbetriebe nothwendigen Fuhren
mit Holzkohlen zu Statten. — Hinsichtlich der
Begünstigung der Bewohner jener Orte, in
welchen alle an Chauséen gelegenen Eingänge
mit Mauthschranken umschlossen sind, wird sich
auf das in dem Unterrichte citirte hohe Hof-
kammer-Decret vom 5. Juli 1831, Zahl
18174, bezogen; übrigens wird bemerkt, daß
die mit allerhöchster Entschliessung vom 12.
October 1825 ausgesprochene Befreiung der
Equipagen der Herren Erzherzoge Brüder, nun-
mehr die Equipagen der Herren Erzherzoge
Oheime Seiner k. k. Majestät, kaiserliche Ho-
heiten betrifft.

Vermischte Verlautbarungen.

3 1185. (3) Nr. 1610.

E d i c t.

Von dem Bez. k. Gerichte der Staatsherrschaft
Udelsberg wird bekannt gegeben: Es sey über
executives Ansuchen der Vorstehung der Kirchen
St. Katharina zu Gropottet und St. Margaretha
zu Roßbe, wider Jakob Munitich von Slavina, in
die Theilbitung der, diesem gehörigen, der Staats-
herrschaft Udelsberg sub Urb. Nr. 277 zinsbaren
Bierthube sammt Wobn- und Wirtschaftsgö-
böuden zu Slavina gemilliget, und hiezu der 5.
September, 5. October und 4. November d. J.,
jed. mal früh um 9 Uhr in loco der Realität mit
dem A. hange bestimmt worden, daß dieselbe weder
bei der ersten noch zweiten, wohl aber bei der dritten
Theilbitung unter ihrem Schätzwerthe pr. 85 fl.
40 kr. hintangegeben werden wird.

Der Grundbucheextract, das Schätzungsproto-
coll und die Theilbitungsbedingungen liegen hieramit
zur Einsicht.

R. K. Bez. Gericht Udelsberg am 20. Juni 1844.

3. 1225. (2)

Neue Entdeckung eines Firnisses für Möbeln und Parquets

des Hrn. B. Coulom, junior, aus Paris.
Niederlage in Paris, rue St. Croix Nr. 13.

Dieser Firniß dient dazu, jedem Möbel,
welches durch die Zeit oder einen andern Zufall
seine Politur verloren hat, in sehr kurzer Zeit sei-
nen frühern Glanz wieder zu geben, denn 2 Stun-
den reichen hin, um eine ganze Zimmermöblirung
wieder wie neu herzustellen; dieselbe kann ohne
Hinderniß auf jede Art Holz angewendet werden

und nimmt Flecken von den Möbeln weg. Die
nämliche Composition kann auch nützlich ange-
wendet werden, um den Jagdflinten und andern
Waffen einen schönen Glanz zu geben und sie ge-
gen den Rost zu schützen.

Die leichte Art der Anwendung hat dessen
Gebrauch immer den Vorzug gegeben:

Man nimmt ein wenig von diesem Firniß,
tränkt damit ein Stückchen dickes Tuch und reibt
damit das Möbel, bis der Firniß allenthalben
verbreitet ist; alsdann nimmt man ein weiches
Tuch oder Baumwolle, und trocknet damit das
Möbel leicht ab, welches aber den schönsten Glanz
erhält. Das Möbel ist schnell trocken und nimmt
keine Feuchtigkeit an.

Er dient auch zugleich für Herrschaften, die
schon Möbeln im guten Zustande haben, denn von
einer Zeit zur andern kann ein Möbel oder Piano
befleckt werden, wie z. B. es oft der Fall ist an
den Füßen eines schönen Fauteuils oder Sessels.
Man reibt das Möbel leicht ab, die Flecken ver-
schwinden und das Möbel sieht immer wie neu aus.

Dieser Firniß wird bloß in kleinen Büchsen
verkauft, das Duzend zu 3 fl. 30 kr., 6 Büchsen zu
2 fl.; 12 Büchsen reichen hin, eine ziemlich große
Möblirung mehrere Jahre zu unterhalten, und ist
zu haben bei Hrn. **J. GIONTINI** in Laibach.

Dieser Firniß ist sehr lange Zeit brauchbar,
so wie man ihn empfängt, und für immer, wenn
er mit der Zeit in einem kleinen Topf beim
Feuer warm gemacht wird.

Für Parquets.

Dieser Firniß dient dazu, dem mangelhaf-
testen Parquetboden einen schönen Glanz zu geben,
und kann ohne Hinderniß auf jede Art Holz ange-
wendet werden; es gibt z. B. viele Herrschaften,
die Tannen-Fußboden haben, und sie gewöhnlich
doch glänzend halten; also der mangelhafteste Tan-
nen-Fußboden, mit diesem Firniß gerieben, ist
schwer zu unterscheiden, ob es Tannen- oder har-
tes Holz ist; weil das Holz weich ist, so nimmt
es den Firniß leicht an, und ist schwer davon weg-
zubringen.

Diese Prospective sind in obgenannter Hand-
lung unentgeltlich zu bekommen.

3. 1240. (2)

Weinschank

über die Gasse.

Im Gasthause Nr. 29, Kapuzi-
ner-Vorstadt am Congressplaz, sind
gute unverfälschte Mahrweine zu her-
abgesetzten Preisen zu haben.